

als Realschulen mit zehnjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein anerkannten Realanstalten.

III. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der ersten Klasse von Progymnasien, Realschulen II. Ordnung und solchen höheren Bürgerschulen, welche den Realschulen I. Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind (§. 90 <sup>2</sup> b. a. a. O.);

für Württemberg:

die Zeugnisse über einjährigen, erfolgreichen Besuch

1. der Klasse IV b. des Lyzeums zu Öhringen, der Klasse VII bei den übrigen Lyzeen;
2. der Klasse VI bei den zu der Kategorie der Realschulen II. Ordnung gehörigen Realanstalten zu Biberach, Ravensburg und Rottweil, der Klasse VII bei den übrigen Realanstalten und bei sämtlichen Real-Lyzeen.

IV. Den Zeugnissen über Absolvierung der ersten Klasse und das Bestehen der Entlassungsprüfung an denjenigen höheren Bürgerschulen, welche nicht zu den unter III aufgeführten gehören (§. 90, <sup>2</sup> c. a. a. O.),

die Zeugnisse über Absolvierung des sechsten Jahreskurses und das Bestehen der Schlußprüfung

a. für Bayern:

an den sechsklassigen lateinlosen Realschulen;

b. für Baden:

an den sechsklassigen höheren Bürgerschulen ohne Lateinunterricht.

V. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der zweiten Klasse des Königlich preussischen und des Königlich sächsischen Kadetten-Korps (§. 90, <sup>3</sup> a. a. O.)

für Bayern:

die Zeugnisse über erfolgreichen Besuch der dritten Klasse des Königlich bayerischen Kadetten-Korps.

Berlin, den 24. März 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.